



Hausordnung des Gymnasiums Lütjenburg

Die Hausordnung dient dem Ziel, einen geregelten Verlauf von Unterricht und Schulveranstaltungen zu sichern und ein freundliches und harmonisches Miteinander aller, die sich im Gymnasium Lütjenburg aufhalten, zu fördern.

1. Alle gehen respektvoll und hilfsbereit miteinander um.
2. Das Schulgebäude und Schuleigentum und das Eigentum anderer werden pfleglich behandelt.
3. Wegen der Verletzungsgefahr werden im Gebäude keine Skateboards, Inliner etc. benutzt, und es wird nicht gerannt.
4. Während der Unterrichtszeiten bewegen sich alle besonders ruhig im Gebäude.
5. Das Rauchen und alkoholische Getränke sind auf dem gesamten Schulgelände, auch in den Schulgebäuden, verboten. Gemäß § 10 Jugendschutzgesetz darf Minderjährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Dementsprechend wird das Rauchen Minderjähriger insbesondere auch im an das Schulgelände angrenzenden öffentlichen Raum ausdrücklich untersagt und ggf. sanktioniert. Um jüngere Schülerinnen und Schüler nicht unmittelbar dem Tabakkonsum auszusetzen und ein gutes Beispiel für die Jüngeren zu geben sowie insbesondere um die eigene persönliche Reife zu zeigen, sollte das Rauchen durch volljährige Schülerinnen und Schüler auch in den Bereichen außerhalb des Schulgeländes dringend unterlassen werden, die unmittelbar an die Zuwegungen des Schulgeländes angrenzen.
6. Fahrschüler und -schülerinnen verhalten sich an den Bushaltestellen und während der Busfahrten rücksichtsvoll und befolgen die Anordnungen der Aufsichtskräfte und der Busfahrer.
7. Mit dem Vorgang werden die Klassen- und Fachräume aufgesucht. Mit dem Hauptgong starten alle Unterrichtsstunden.
8. In den langen Pausen dienen die Klassenräume unseren Schülerinnen und Schülern als Ruhe- und Rückzugsräume, um sich leise zu unterhalten, zu lesen oder ruhige Gesellschaftsspiele (aber keine Ballspiele) zu spielen. Während der langen Pausen ist es in der Regel sinnvoll, die Pausenhöfe aufzusuchen.
9. Während der Pausen können im Gebäude die Tischtennisplatten zum Tischtennis spielen genutzt werden. Den Oberstufenschülerinnen und -schülern steht der Billardtisch zur Verfügung. Das Atrium ist ein Ruheraum (mit Nutzerordnung), der auch die Möglichkeit zum Schachspielen bietet. Den Oberstufenschülerinnen und -schülern steht das OLAZ zur Verfügung. Sie halten die OLAZ-Ordnung ein.
10. Pausensnacks dürfen in den Klassenräumen gegessen werden. Größere und warme Mahlzeiten werden nur in der Mensa oder an den Tischen davor eingenommen.
11. Nur Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist es gestattet, in Freistunden oder der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen. Darüber hinaus ist das Verlassen des Schulgeländes nur in der Mittagspause Schülerinnen und Schülern der 10. Klassen nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten erlaubt.
12. Nach der letzten Unterrichtsstunde im Klassen- oder Fachraum werden die Stühle hochgestellt und es wird auf die Sauberkeit des Raums geachtet, um dem Reinigungspersonal die Arbeit zu erleichtern.
13. Die Klassen der Sekundarstufe I nehmen an dem Papiersammeldienst teil.
14. Die Sauberkeit der Toiletten ist gemeinsames Anliegen. Verschmutzungen, Maleien oder Mängel werden umgehend den Hausmeistern gemeldet.
15. Elektronische Geräte der Schülerinnen und Schüler bleiben auf dem gesamten Schulgelände während der Unterrichtszeit ausgeschaltet; über Ausnahmen entscheidet eine Lehrkraft. Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse dürfen ihre elektronischen Geräte in Mittagspausen verwenden, Oberstufenschülerinnen und -schüler in Mittagspausen und Freistunden. Vor der 1. Stunde und in den Pausen bleibt die Nutzung untersagt. Allein im Aufenthaltsbereich des OLAZ können Oberstufenschülerinnen und -schüler durchgängig ihre elektronischen Geräte benutzen.
16. Bei Leistungsüberprüfungen sind private elektronische Geräte auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren bzw. auf Anordnung einer Lehrkraft auf dem Lehrerpult abzulegen.
17. Die Verwendung elektronischer Geräte soll stets in Maßen und mit besonderer Rücksicht auf andere erfolgen. Es ist verboten, ohne ausdrücklichen Auftrag einer Lehrkraft sowie der Zustimmung der Betroffenen Bild- und Tonmaterial zu erstellen bzw. zu verbreiten. In diesen Fällen werden in der Regel Straftatbestände erfüllt (§§ 22, 23, 33 KunstUrhG; § 201 StGB), die mit Ordnungsmaßnahmen sowie einer Strafanzeige verfolgt werden können.
18. Wer Kenntnis über den Besitz von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Anscheinwaffen oder Drogen, über Drogenkonsum oder Handel mit Drogen oder über Vandalismus im Zusammenhang mit dem Gymnasium Lütjenburg erhält, unterrichtet die Schulleitung, die diese Informationen vertraulich behandelt.
19. Die Leitlinie für das Verhalten im Gymnasium Lütjenburg ist das Wohl der Schulgemeinschaft.

(beschlossen von der Schulkonferenz am 25.04.2024)